

D. Das Anfechtungsrecht des durch unbefugte Entnahme der Erfindung Verletzten.

Dem Anspruche auf Patent-Ertheilung steht, wenn die Erfindung unbefugt entnommen worden ist, ein Gegenrecht gegenüber, dessen Geltendmachung im Wege des Einspruches den Anspruch auf Patent-Ertheilung beseitigt. Patentgesetz § 3 Absatz 2.

Ist aber für eine unbefugt entnommene Erfindung das Patent bereits ertheilt, so läßt sich das Gegenrecht durch Nichtigkeitserklärung des Patentbesitzes realisiren. Patentgesetz § 10 Ziffer 3.

Im ersteren Falle handelt es sich um einredeweise, im letzteren Falle um klageweise Durchführung des Gegenrechtes.

Ist dieses Gegenrecht ein subjektives Recht im technischen Sinne?

Seuffert⁵²⁾ meint: Man müsse anerkennen, daß die vom Willen des von einer Rechtswirkung betroffenen Subjektes abhängige Befugniß, der Rechtswirkung entgegenzutreten, eine Kategorie für sich bilde und zur Klärung der Wirkungen gewisser juristischer Thatbestände verwertbar sei. Es erscheine aber fraglich, ob dieser Befugniß der Charakter eines subjektiven Rechtes zuzuerkennen sei.

Andere Schriftsteller sind weniger bedenklich. Kohler⁵³⁾ nennt, wie wir gesehen haben, die Füglichkeit, wegen unbefugter Entnahme Einspruch oder Nichtigkeitsklage zu erheben, ein negatives Recht.

Weiter sind der Ansicht, daß ein subjektives Recht vorliege: Bekker⁵⁴⁾, Thon⁵⁵⁾, Fischer⁵⁶⁾ und Regelsberger⁵⁷⁾.

Bekker führt aus:

»Negative Rechte heißen wir solche, deren Wirkung sich darauf beschränkt, die Wirkungen anderer (»positiver«) Rechte zu brechen. Jedes negative Recht steht also mit einem positiven Rechte in unlöslichem (gegenständlichem) Zusammenhange und erlischt folglich stets mit dem positiven Rechte zugleich.

Die negativen Rechte sind wahre Rechte, ihre Ausübung abhängig vom Willen des Berechtigten, und die Richter deshalb nicht befugt, dieselben von amtswegen zu berücksichtigen. Die meisten können durch den Verzicht der Berechtigten aufgehoben werden. Auch unabhängig vom Willen der Berechtigten können negative Rechte für sich allein erlöschen (so durch Zeitablauf) und die positiven Rechte hierdurch erstarken (convalesciren).«

Ferner weist Bekker darauf hin, daß das positive Recht auch staatsrechtlicher Natur sein könne, und daß das negative Recht nicht immer allein stehe, sondern bisweilen in Verbindung mit einem positiven Recht für dessen Geltendmachung durch die Anstrengung des negativen erst Platz geschafft werden solle.

Diese Ausführungen treffen für den Anfechtungsanspruch des durch unbefugte Entnahme Verletzten allenthalben zu.

Wir tragen deshalb kein Bedenken, das Anfechtungsrecht des durch unbefugte Entnahme Verletzten als ein subjektives Recht im technischen Sinne anzusehen.

Zweites Kapitel.

Gibt es ein Recht des Erfinders?

Wir haben uns bis jetzt ausschließlichs mit der Frage beschäftigt, ob eine Rechtsposition vorliegt, die ihrem objektiven Bestande nach geeignet ist, ein subjektives Recht auszumachen, und sind zu dem Ergebnisse gekommen, daß

die Befugniß, die Erfindung zu benutzen, zu übertragen, zu veröffentlichen;
der Anspruch auf Patent-Ertheilung;

⁵²⁾ »Kritische Vierteljahrschrift«, Band 29, Seite 54.

⁵³⁾ Oben bei Note 7.

⁵⁴⁾ »System des heutigen Pandektenrechtes«, Band I, § 28.

⁵⁵⁾ »Jahrbücher für Dogmatik«, Band XXVIII, Seite 37 ff.

⁵⁶⁾ »Recht und Rechtsschutz«, Seite 94 ff.

⁵⁷⁾ »Pandekten«, Band I, § 192.

der Anspruch auf Uebertragung des für die unbefugt entnommene Erfindung ertheilten Patentbesitzes;

die Füglichkeit, Einspruch und Nichtigkeitsklage wegen unbefugter Entnahme zu erheben sehr wohl als subjektive Rechte gelten können.

Wir sind bei unserer Untersuchung davon ausgegangen, daß diese subjektiven Rechte dem Erfinder als solchem zustehen. Allein dies war doch nur eine vorläufige Annahme. Es gilt nunmehr zu prüfen, ob diese Annahme dem wahren Sachverhalte entspricht.

A. Das Subjekt des Persönlichkeitsrechtes.

Soweit nicht etwa der Schutz des Fabrikgeheimnisses, vertragsmäßig übernommene Verpflichtungen oder ähnliche Gesichtspunkte einschlagen, hat das Recht, mit einer Erfindung nach freiem Belieben zu schalten und zu walten, nicht bloß der Erfinder, sondern jeder Andere, der die Kenntniß der Erfindung hat, jeder andere Erfindungsbesitzer.

Der Erfindungsbesitz läßt sich dem Sach- oder Rechtsbesitz nicht unterordnen; bei diesem handelt es sich um Willensherrschaft, bei jenem um Wissensherrschaft. Der Erfindungsbesitz ist an sich rein geistiger Natur, besteht lediglich in der Kenntniß der Erfindung; er kann aber auch zugleich Sachbesitz an den Fixierungsmitteln des Erfindungsgedankens (an Beschreibungen, Zeichnungen, Erzeugnissen usw.) sein.

Der Erfindungsbesitz ist kein exklusives Verhältniß. An einer Erfindung sind ungezählte Besitze möglich. Die Uebertragung des Besitzes von einer Person auf die andere hat deshalb nicht privative, sondern kumulative Wirkung.

B. Das Subjekt des Anspruches auf Patent-Ertheilung.

Um festzustellen, welchem Subjekte der Anspruch auf Patent-Ertheilung zusteht, müssen wir schrittweise vorgehen. In Betracht kommen: der Erfinder, der Anmelder, der Erfindungsbesitzer. Wem von ihnen gebührt der Anspruch auf Patent-Ertheilung?

a) Ist der Erfinder oder der Anmelder anspruchsberechtigt?

1. Der § 3 des Patentgesetzes und seine Vorgeschichte.

Auf der Patent-Enquête des Jahres 1876 ging die einstimmige Ansicht der Sachverständigen dahin⁵⁸⁾: »Prinzipiell soll nur der Erfinder ein Patent erlangen; als Erfinder ist der erste Anmelder zu präsumiren; Streitigkeiten über die Erfinderqualität sind im Rechtswege auszutragen.« Klostermann machte geltend: Nach Analogie des Musterschutzgesetzes⁵⁹⁾ müsse dem ersten Anmelder die Rechtsvermuthung zur Seite stehen, daß er der Erfinder sei.

Das Patentgesetz begnügt sich jedoch mit der Aufstellung einer solchen Vermuthung nicht. Es spricht vielmehr dem Anmelder schlechthin den Anspruch auf Patent-Ertheilung zu und trifft nur Vorsorge, daß mißbräuchlichen Anmeldungen begegnet werden kann. In den Motiven wird dieser Standpunkt wie folgt begründet:

»Der Entwurf verleiht dem ersten Anmelder, nicht dem Erfinder, Anspruch auf das Patent. Dieser Grundsatz entspricht dem in den meisten deutschen Staaten, sowie in Oesterreich, Frankreich, Italien und Belgien geltenden Rechte. Er bewirkt, daß der Erfinder an einer möglichst baldigen Anmeldung seiner Erfindung ein Interesse hat, und trägt somit dazu bei, die Geheimhaltung der Erfindungen zu beschränken und deren allgemeine Benutzung zu fördern. Abgesehen von der praktischen Seite, kommen für die Sache aber auch innere Gründe in Betracht. Erfindungen haben, gegenüber der Herstellung neuer Schrift oder Kunstwerke, neuer Muster oder Modelle das Eigenthümliche, daß sie nicht eben selten von verschiedenen Personen unabhängig von einander gemacht werden, daß ferner das

⁵⁸⁾ Busch: »Archiv«, Band 35, Seite 149 ff.

⁵⁹⁾ Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, § 13: »Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Muster-Register angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.«